
LVBS – aktuell

2. Jahrgang – September/ Oktober 2006

Aus dem Inhalt:

- Verhandlungen zur Regelung des Überleitungsrechts in den TVöD in den Ländern 2
- Mehr Schuften als schaukeln - Kommentar 3
- Ausschreibung Berufsschulpreis 2007 für kaufmännische Schulen 4
- 700 neue Hilfen für die Ausbildung – Literaturtipp 6
- Mitgliederservice: Termine 7
- Mitgliederservice: VISION – eine neue Krankenversicherung 8
- Aktive Seniorengruppe 10
- Dresdner BSZ und LVBS Sachsen unterstützen Kinderchorfestival in der Landeshauptstadt 12
- Rechtsecke 13
- Fachgruppe: Kaufmännische Berufe 15

Herausgeber:

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen
Strehleener Platz 2 - 01219 Dresden

Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Länder (TVöD-L)

Verhandlungen für einen Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV - L und zur Regelung des Überleitungsrechts (TVÜ - Länder)

Die dbb tarifunion hat sich am 19. Mai 2006 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) auf Eckpunkte eines neuen Tarifrechts für die Beschäftigten der Länder geeinigt. Diese Eckpunkte haben wir in der Ausgabe 07/08-2006 von LVBS aktuell veröffentlicht.

Die Regelungen sollen ab dem 1. November 2006 in Kraft treten und müssen zuvor in einen Tarifvertragstext gefasst werden.

Darüber hinaus waren sich die Tarifvertragsparteien einig, die bereits vor dem 1. November 2006 im Öffentlichen Dienst der Länder Beschäftigten auf Grund gesonderter Bestimmungen in den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) überzuleiten.

Mit diesen Überleitungsregelungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass jeder Beschäftigte nach Inkrafttreten des TV-L einer neuen Entgeltgruppe zugeordnet wird. Diese Überleitung wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes geschehen, dass nach der Überleitung in den TV-L **niemand weniger Entgelt** erhalten soll. Es wird also eine **betragsmäßige Überleitung** erfolgen.

Am 26. und 27. Juli 2006 haben dazu Verhandlungen für einen Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Überleitungsrechts (TVÜ - Länder) zwischen der dbb tarifunion und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in Berlin stattgefunden.

Die Gespräche verliefen in konstruktiver Atmosphäre. Die Tarifvertragsparteien konnten sich in wesentlichen Punkten annähern und somit bereits einen Grundstein für das neue Übergangsrecht im Öffentlichen Dienst der Länder legen. Nunmehr gilt es noch, Feinheiten näher zu beleuchten und Unebenheiten zu begradien bevor der Tarifvertrag von den Vertragsparteien paraphiert werden kann.

Sobald dies erfolgt ist, wird die dbb tarifunion ausführlich über die Einzelheiten des Überleitungsrechts informieren.

nach Information Nr. 27 der dbb tarifunion

Impressum:  LVBS Sachsen e.V.	LVBS – Geschäftsstelle in Sachsen Strehleener Platz 2 01219 Dresden ☎/ Fax: 0351/473 52 88 (BSZ Elektrotechnik)	E-Mail-Adresse des Verbandes: kontakt@lvbs-sachsen.de www.lvbs-sachsen.de	Schriftleitung des LVBS-Sachsen: am.koehler@freenet.de Schriftleitung des Mitteilungsblattes: D. Böttcher
---	---	--	--

Beachten Sie bitte folgende Termine bei der Zusendung von Artikeln für das LVBS – Mitteilungsblatt:			
	11-12/ 2006	01-02/ 2007	03-04/ 2007
Redaktionsschluss :	27. Oktober 2006	15. Dezember 2006	3. Februar 2007

"Mehr schufteten als schaukeln"

Ein Kommentar von Wladimir Kaminer

selbst Vater eines schulpflichtigen Kindes

Der Besuch eines Sonderberichterstatters der Uno-Menschenrechtskommission löste bei vielen Bildungspolitikern in Deutschland Verunsicherung aus. Der Vorsitzende des Bundeselternrats, Steinert, sagte hingegen, die unzureichende Förderung von Migrantenkindern und Schülern aus armen Familien sei durch Studien immer wieder belegt worden. Die Inspektionsreise von Munjoz sei ein Signal an Bund und Länder, endlich die soziale Schieflage zu beseitigen. Ein Kommentar des deutsch-russischen Schriftstellers Wladimir Kaminer:

„Nun ist es so weit, der Revisor kommt. Die internationale Gemeinschaft macht sich Sorgen um Deutschland. Sie schickt einen Sonderbeauftragten aus Costa Rica hierher, der vor Ort klären muss, ob das deutsche Bildungssystem nicht Menschenrechte verletzt. Ob das im Grundgesetz eingeschriebene gleiche Recht auf Bildung tatsächlich gewährleistet ist.“

Lernen, lernen, lernen!

Diese Schmach haben wir der Pisa-Studie zu verdanken, bei der die deutschen Schüler traditionell schlecht abschneiden. Zum Glück hatte sich die Uno noch keine Pisa-Tests für Erwachsene einfallen lassen, sonst wären die Blauhelme hier schon längst einmarschiert. Ich als zweifacher Vater, der täglich mit dem deutschen Schulwesen zu tun hat, kann diese internationale Aufregung gut nachvollziehen. In der totalitären Sowjetunion wurden wir als Kinder in der Schule gedrillt ohne Ende, mit sechs Unterrichtsstunden ab erste Klasse. Auf den Wänden unseres Klassenzimmers hing ein Bild von Lenin statt Mickey Maus mit Unterschriften wie "Bildung ist alles" und "Lernen, lernen und lernen". Hier im demokratischen Deutschland, traue ich mich oft gar nicht, die Kinder zu fragen, was sie heute gelernt haben.

Seit drei Jahren geht meine Tochter zur Grundschule. Sie schleppt jeden Morgen einen schweren Ranzen mit sich, doch jedes Mal, wenn ich sie frage: "Was habt ihr denn heute gelernt?", sagt sie entweder "gebastelt" oder "gemalt" oder - ganz altklug: "Wir machen ein Projekt". Fast jeden Tag bekommen wir die Früchte dieser Bastelei geschenkt. Zusammen mit dem Brief der Klassenlehrerin, wir sollen dringend noch mehr Papier, Plastilin und Farben kaufen, die sind nämlich schon wieder alle. Die eigentliche Ausbildung geht nur sehr langsam voran. Anstatt alle vorhandenen Wissensbestände der Gesellschaft mit dem Hammer der Pädagogik in die kleinen Köpfe reinzuhacken, wird gesungen und getanzt und auf dem Hof herumgehopt.

Erwachsene lassen sich nicht umerziehen

Natürlich kommen die Kinder aus unterschiedlichen Familien in die Schulen, natürlich sind sie unterschiedlich vorbereitet und haben nicht die gleichen Vorkenntnisse. Es würde einem leicht fallen, die Eltern für das schlechte Abschneiden ihrer Kinder verantwortlich zu machen. Doch die Erwachsenen lassen sich leider nicht mehr umerziehen, die Kinder dagegen schon. Es wird kein Menschenrecht verletzt, wenn in den Schulen mehr geschuftet als geschaukelt wird. Dann werden auch die Bürger und vielleicht sogar die Uno den pädagogischen Absichten des deutschen Staates mehr Vertrauen schenken.“

13.02.2006/ Wladimir Kaminer für Kulturzeit / se

Ausschreibung

Berufsschulpreis 2007 zur Förderung von interkulturellen Kompetenzen durch Kaufmännische Schulen



Bewerberkreis und Erwartungshorizont

Die fortschreitende Internationalisierung der Wirtschaft führt zu neuen Herausforderungen in der Arbeitswelt. Immer mehr Beschäftigte auf allen Hierarchieebenen müssen mit Menschen aus anderen Kulturen erfolgreich kommunizieren, um auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können.

Hierbei hat das Lernen von Wirtschaftsfremdsprachen, insbesondere Englisch, Französisch und Spanisch einen hohen Stellenwert. Sie gehören zu den Kernbereichen der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung. Darüber hinaus sind kulturelle Offenheit, Kenntnisse über fremde Kulturen und Märkte sowie die Fähigkeit, mit anderen Verhaltensweisen umgehen zu können, wesentliche Aspekte für interkulturelle Kompetenz.

Mit dem Berufsschulpreis 2007 wollen wir erfolgreiche Beispiele zur Förderung von interkulturellen Kompetenzen auszeichnen. Wenn an Ihrer kaufmännischen Schule oder im kaufmännischen Fachbereich Ihrer Bündelschule, Projekte und Initiativen laufen, die den Erwerb von interkulturellen Kompetenzen fördern und die internationale Kommunikation unterstützen, dann beteiligen Sie sich an diesem bundesweit ausgeschriebenem Wettbewerb.

Kriterien für die Preisverleihung sind

- internationale Ausrichtung der Schule durch Entwicklung des Bereiches Wirtschaftsfremdsprachen, z.B. Anzahl der angebotenen Sprachen, Prüfungen, Zertifikate, Zusatzangebote,
- Partnerschulen und -bildungsträger im europäischen und außereuropäischen Ausland, Anzahl und Dauer,
- Schüleraustauschmaßnahmen, Programme und Projekte, Vorbereitungsseminare,
- Angebote für Schüler im Rahmen der Berufsausbildung oder Weiterbildung, Auslandspraktika,
- Lehreraustauschprogramme und -fortbildungsmaßnahmen,
- Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Einbindung aller am Schulleben Beteiligten in interkulturelle Prozesse,
- Finanzierungsquellen, LEONARDO, SOKRATES, Schulträger, Kultusministerium, Stiftungen, Vereine, Spenden u.a.m.,
- Durchführung von interkulturellen Trainingsmaßnahmen zur Förderung der kulturellen Offenheit.

Eine unabhängige Jury wird am 23. März 2007 die Preisträger ermitteln. Der Jury gehören Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Verwaltung sowie Institutionen an, die mit dem kaufmännischen Schulwesen verbunden sind.

An Preisen werden vergeben:

1. Preis	€	5.000,--
zwei 2. Preise	á €	3.000,--
drei 3. Preise	á €	1.000,--

Über Vergabe und Rangfolge der Preise entscheidet die Jury unter Ausschluss des Rechtsweges.

Die Preise werden am 10. Mai 2007 im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung in den Räumen der METRO AG in Düsseldorf verliehen.

Die eingereichten Unterlagen gehen in den Besitz der Stiftung über, die berechtigt ist, die Ergebnisse des Wettbewerbs in der Zeitschrift des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen ‚**Wirtschaft und Erziehung**‘ sowie auf der Homepage der Stiftung und in Sonderschriften und Publikationen zu veröffentlichen.

Bewerbung

Neben den einzureichenden Datenblättern sind für die Preisvergabe hilfreich:

- Beschreibung der Projekte und Maßnahmen einschließlich Bildungsziele und Art der Umsetzung,
- Aussagen zur Evaluation der Maßnahmen sowie zu Erfolg und Nachhaltigkeit,
- Referenzen von Externen, Verträge mit Kooperationspartnern
- Dokumente aus der Öffentlichkeitsarbeit.

Alle Informationen und Unterlagen zum Wettbewerb sind im Internet unter www.stiftung-wirtschaft-erziehung.de veröffentlicht. Die Bewerbungsunterlagen können Sie entweder direkt herunterladen oder beim Projektbüro anfordern.

Machen Sie mit! - Bewerben Sie sich!

Die Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte bis zum **05. Februar 2007** an folgende Adresse:

**Stiftung Wirtschaft und Erziehung
Wehlauer Straße 107
76139 Karlsruhe**

Bei Rückfragen gibt der Vorsitzende der Stiftung, Manfred Weichhold, gerne Auskunft.
Telefon 0721 – 68 69 75, FAX 0721 – 6 76 14, Mail: info@stiftung-wirtschaft-erziehung.de

VdS Bildungsmedien e.V., Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

Pressemitteilung Nr. 11

Frankfurt am Main, den 15. August 2006

Fit für die neuen Berufe - 700 neue Hilfen für die Ausbildung

Der stete Wandel in der Arbeitswelt führt zu einer permanenten Neugestaltung der Ausbildung. Dies ist auch ein zentrales Motiv dafür, dass in letzter Zeit zahlreiche neue Ausbildungsberufe entstanden sind, neue Tätigkeitsprofile entwickelt wurden und auch viele „alte“ Ausbildungsberufe inhaltlich so drastisch modernisiert wurden, dass sie mit ihren namensgleichen Vorläufern nichts mehr gemeinsam haben.

Auf diesen Wandel haben die Bildungsmedienvorlage schnell und kompetent reagiert und vielseitige Literatur entwickelt. Sie bieten für die neuen Berufe vor allem Fachkunden, Prüfungs- und Ergänzungsmaterialien an, die helfen, die neuen Anforderungen in Schule und Betrieb zu meistern.

Zusammengefasst wurde diese Literatur in der Broschüre „**Mit der Zeit gehen! Die neuen Berufe**“, die jetzt in aktualisierter und ergänzter Auflage erschienen ist. Für mittlerweile 42 Berufe werden rund 700 Materialien vorgestellt - natürlich mit allen bibliographischen Angaben sowie einer kurzen Inhaltsbeschreibung. Besonders an dieser Publikation ist, dass sie auch kurz das Berufsprofil sowie die Arbeitsgebiete beschreibt und angibt, welche Fähigkeiten vermittelt werden und zusätzlich über die Branchen informiert, in denen diese neuen Berufe ausgebildet werden - eine wichtige Hilfe für alle, die sich noch in der Orientierungsphase befinden.

„Mit der Zeit gehen! Die neuen Berufe“ ist kostenlos erhältlich beim VdS Bildungsmedien e.V., Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 069/703075, E-Mail: verband@vds-bildungsmedien.de.

Noch schneller kann die Broschüre via Internet bestellt werden (www.vds-bildungsmedien.de, „Publikationen“) oder im „Downloadbereich“ als PDF-Datei bezogen werden.

V.i.S.P.: Andreas Baer, VdS Bildungsmedien e.V., Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 069/703075, Telefax: 069/70790169, E-Mail: verband@vds-bildungsmedien.de

Vermeiden Sie unnötige finanzielle Ausgaben für den Verband! Deshalb ...

Änderungen bitte an die

LVBS – Geschäftsstelle in Sachsen

per Post: Strehleener Platz 2, 01219 Dresden)

per e-Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de

oder über Ihren Schulgruppenverantwortlichen

Die Geschäftsstelle bittet die LVBS – Mitglieder um rechtzeitige Mitteilung bei:

Wohnungswechsel

Schulwechsel

Bankwechsel

Statuswechsel

Wir freuen uns auf Ihre Veränderungsanzeige.

Rechtsberatung für LVBS - Mitglieder

Das dbb – Dienstleistungszentrum Ost bietet für die Mitglieder unseres Landesverbandes auch im Jahr 2006 wieder eine kostenlose juristische Beratung in Arbeitsrechtsangelegenheiten an.

Diese Beratung findet jeweils von 10⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr an folgenden Tagen beim

beamtenbund und tarifunion sachsen
Landesgeschäftsstelle
Theresienstraße 15
01097 Dresden

statt:

04.10.2006 01.11.2006 06.12.2006

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfehlen wir unter **0351/ 471 68 24** eine vorherige Terminvereinbarung.

Beratung in Renten-, Versorgungs- und Beihilfefragen:

Zu nachfolgend aufgeführten Terminen findet in der Landesgeschäftsstelle des

beamtenbund und tarifunion sachsen
Theresienstraße 15
01097 Dresden

jeweils von 8⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr die Beratung zu Renten-, Versorgungs- und Beihilfefragen statt:

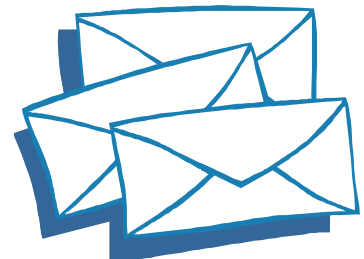
21.09.2006 12.10.2006 16.11.2006 21.12.2006

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfehlen wir unter **0351/ 471 68 24** eine vorherige Terminvereinbarung.



Briefe effektiv und kostengünstig an
den LVBS - Landesvorstand per
E-Mail:

kontakt@lvbs-sachsen.de



VISION – die neue Krankenversicherung

DBV-winterthur

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrte Leser,

wenn man krank wird, dann erwartet man eine wirkungsvolle medizinische Behandlung, die schnelle Besserung und Heilung bringt. Doch: welche Behandlung ist am geeignetsten? Wie findet man den richtigen Arzt? Kann vielleicht ein Krankenhausaufenthalt vermieden werden? Mit diesen und anderen wichtigen Fragen sind Sie jedoch meist allein gelassen. Nicht mit Vision.

Vision ist mehr als eine private Krankenversicherung

Denn Vision kümmert sich in allen Fragen um Ihre Gesundheit, informiert über Therapiemöglichkeiten, findet spezialisierte Ärzte, hoch qualifizierte Kliniken usw. Selbstverständlich übernimmt Vision die Krankheitskosten. Bis auf einen kleinen Selbstbehalt für Sie.

Vision hilft Ihnen schnell und kompetent

Wenn Sie sich krank fühlen, steht Ihnen mit Vision ein Expertenteam aus erfahrenen Medizinerinnen verschiedener Fachrichtungen und kompetenten Gesundheitsberatern/-beraterinnen zur Verfügung. Von ihnen erhalten Sie Informationen. Sie leiten Sie zu Spezialisten, damit Sie eine bessere und effizientere medizinische Behandlung bekommen.

Und das an 24 Stunden am Tag – 365 Tage im Jahr.

Unser telefonisches Beratungsangebot:

- Medizinische Informationen zu Erkrankungen, Diagnoseverfahren und Behandlungsmethoden
- Beratung zu Wechsel- und Nebenwirkungen und Alternativen bei Medikamenten
- Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung
- Durchführung von Arzt- zu -Arztgesprächen
- Informationen zu allgemeinen Gesundheitsfragen und gesundheitsorientierter Lebensführung
- Nennung von spezialisierten Ärzten und Kliniken

Vision hat alles, was man sich von einer privaten Krankenversicherung wünscht

Der medizinische Service ist die eine Seite von Vision. Die zweite Seite ist der starke Krankheitskostenschutz. Sehen Sie selbst:

- Freie Wahl des Arztes, Facharztes, Zahnarztes und des Krankenhauses
- 100% Kostenschutz für ambulante Behandlung bei Ärzten, Fachärzten und Heilpraktikern
- 100 % Kostenschutz für Ein- oder Zweibettzimmer mit Chefarztbehandlung
- 100% Kostenschutz für Zahnbehandlung, 90% für Kieferorthopädie und 80% für Zahnersatz
- Bonuszahlungen Monat für Monat bei Leistungsfreiheit
- Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit
- Weltweiter Versicherungsschutz bis zu 2 Monaten, bei Transportunfähigkeit bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit. Bei längerem Auslandsaufenthalt ggf. Sondervereinbarungen möglich
- Übersichtliche, schriftliche Abrechnung im Leistungsfall
- Arbeitnehmer erhalten den Arbeitgeberzuschuss – wie bei der Gesetzlichen Krankenversicherung

Vision ist im Beitrag günstiger, als Sie glauben

Mit Vision haben Sie einen stabilen Partner. Unser medizinischer Service führt zu einer besseren, effektiveren Behandlung. Das spart Kosten und kommt Ihrem Beitrag zugute.

Viel Service, viel Leistung und günstige Beiträge – das ist Vision, mehr als eine private Krankenversicherung!

Interessiert? Dann fragen Sie nach und lassen Sie sich ein persönliches Angebot erstellen.

DBV-Winterthur-Versicherung Agentur Evelyn Liebscher
 01189 Dresden Achtbeeteweg 13
 Tel.: 0351/4010556/ Fax: 0351/4034008
 E-Mail: agentur.liebscher@dbv-winterthur.de

<hr/> Name, Vorname	
<hr/> Straße, Hausnr.	
<hr/> PLZ, Ort	
LVBS Sachsen Strehleener Platz 2 01219 Dresden	
FAX: 0351/ 4 73 52 88	
ÄNDERUNGSMELDUNG	
<u>Wohnungswechsel:</u> <hr/> <hr/> <hr/>	<u>Schulwechsel:</u> <hr/> <hr/> <hr/>
<u>Neue Bankverbindung:</u> Kto.-Nr.: <hr/> BLZ <hr/> Bank <hr/> <hr/>	<u>Statuswechsel:</u> <hr/> <hr/> <hr/>
<hr/> Datum	<hr/> Unterschrift

Nachlese zur

12. Seniorenwanderung am 12. Mai 2006

Der Ausschuss Seniorenbetreuung unseres Landesverbandes lud die Mitglieder Ruhestand zur nunmehr 12. Seniorenveranstaltung ein. Am Mittwoch, 03. Mai 2006, fuhren wir mit der Regionalbahn nach Löbau, der Stadt am Berge. Am Bahnhof wurden wir von einer netten Stadtführerin begrüßt. Gemütlich schlenderten wir zu manchem Kleinod dieser Stadt. So steht am Altmarkt eines der schönsten Rathäuser Sachsens. Vorbei am ehemaligen Stadtbad, dem jetzigen Restaurant „König – Albert – Bad“ besuchten wir die sehenswerte Stadtkirche St. Nicolai. Die erste urkundliche Erwähnung stammt aus dem Jahre 1294. In der ehemaligen Johanniskirche befindet sich heute das Kulturzentrum des Sechsstädtebundes und der Euroregion Neiße. Bekanntlich gehört Löbau mit Bautzen, Görlitz, Kamenz, Laubahn und Zittau zum Oberlausitzer Sechsstädtebund. 1346 schlossen sich diese Städte zusammen, um die Handelswege vor diebischen Rittern zu schützen und die politische Macht gegenüber dem Adel zu stärken.

Löbau besitzt eine Reihe architektonischer Besonderheiten. Eine davon ist das Haus des ehemaligen Nudelfabrikanten Fritz Schminke („Anker“ – Nudeln Löbau). Das 1933 vom Architekten Prof. Hans Scharoun im Stil der Moderne errichtete Gebäude ähnelt einem Schiff. Zwischen diesem und der Firmierung „Anker“ – Nudeln besteht ein gewisser Zusammenhang, denn der Fabrikant wollte eigentlich Kapitän werden. Heute wird das Haus als Architektur-, Begegnungs- und Kulturstätte genutzt.



Haus des Fabrikanten Schminke

Nach der Besichtigung stieß der Ausschussvorsitzende Lutz Bitterlich zur Gruppe. Er war es, der diesen wunderbaren Ausflug in seine Geburtsstadt organisiert hatte. Deshalb gleich an dieser Stelle nochmals vielen Dank.

Mit einem Kleinbus ging es dann zum Wahrzeichen Löbaus, dem 1854 erbauten „König – Friedrich – August – Turm“. Er ist der einzige gusseiserne Turm in Europa, der in spezieller Strecktechnik errichtet wurde.



Am berühmten gusseisernen Löbauer Turm

Vor der Besteigung stärkten wir uns erst einmal in der Turmgaststätte. Dann ging es auf einer Wendeltreppe in Etappen die 120 Stufen hinauf. Ein herrliches Panorama über die gesamte Oberlausitz bis in das Iser- und Riesengebirge belohnte uns für den Aufstieg. Zu Fuß ging es zurück zum Bahnhof. Wenn nicht in Dresden – Neustadt eine Weiche geklemmt hätte, wären wir eine Stunde eher wieder in Dresden gewesen. Trotzdem war es ein unvergesslicher Tag.

Lothar Hübschmann

**Denken überzeugt Denkende;
darum überzeugt Denken selten.**

(Karlheinz Deschner, dt. Schriftsteller u. Historiker, *1924)

Internationales Kinderchorfestival 2006 in Dresden

“Gemeinsam singen - Brücken bauen“

Aus Anlass des 800-jährigen Jubiläums der Stadt Dresden und der Wiedereröffnung der Frauenkirche haben die Stadt Dresden und der Philharmonische Kinderchor vom 10. bis 14.05.2006 zu einem Festival mit Kinderchören der Partnerstädte eingeladen.

Vorstand und Mitglieder unseres Verbandes nutzten die Möglichkeit, am 13.05.2006 am Festkonzert in der Frauenkirche teilzunehmen, welches mit den Gastchören der Dresdner Partnerstädte St. Petersburg, Florenz, Salzburg, Ostrava, Wroclaw und Strasbourg gestaltet wurde.



Über ein großes Projekt-Netzwerk, gebildet von Schulen aller Bildungsstufen und Profile, wurde das Festival in Dresden organisiert.

Wir danken folgenden beteiligten beruflichen Schulen, die sehr aktiv an der Organisation aller Aktionen für die Chöre geholfen haben:

- **BSZ für Gesundheit und Soziales Dresden** (Abschlussfest)
- **BSZ für Wirtschaft I Dresden** (fiskalische Betreuung)
- **BSZ für Wirtschaft III Dresden** (Betreuung der Chöre)
- **BSZ für Agrarwirtschaft „Justus von Liebig“ Dresden** (Blumensträuße für Festkonzert)
- **BSZ für Gastgewerbe Dresden** (Catering zum OB-Empfang, Lunchpakete)

Das Festival wurde Dank des großen Engagements der Schüler und der unkomplizierten Hilfe der Schulleiter für alle Beteiligten zu einem großen Erfolg. Es ist geplant, das Festival mit anderen Chören fortzusetzen und es zu einer Tradition werden zu lassen.

Sabine Mesech



Verminderter Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung während der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Durchführung eines Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. August 2004, Aktenzeichen B 12 KR 22/02 R

nach dbb – Info Nr. 56

Das Bundessozialgericht hat im oben genannten Urteil festgestellt, dass für Zeiten einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung lediglich in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes anfallen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt im Sinne des § 7 Abs. 1 a SGB IV dennoch besteht. Dieser Voraussetzung wird insbesondere während der Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz und dem TV ATZ entsprochen.

Gemäß § 243 Abs. 1 SGB V ist der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unter anderem dann entsprechend zu ermäßigen, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Zwar ist ein Anspruch auf Krankengeld in Altersteilzeit auch während der Freistellungsphase nicht gesetzlich von vornherein ausgeschlossen. Jedoch ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1 a SGB IV) eine Arbeitsleistung tatsächlich nicht geschuldet wird.

Die Krankenkassen setzen das Urteil des BSG vom 25. August 2004 in voller Konsequenz um. Somit gilt während der Freistellungsphase der Altersteilzeit nun definitiv der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung. In laufenden Altersteilzeitfällen (Freistellungsphase) wird demnach nur noch der ermäßigte Beitragssatz für die Krankenversicherungsbeiträge maßgebend. Außerdem können in diesem Zusammenhang zuviel gezahlte Beiträge an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstattet werden.

Rückforderung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes hat auch zur Folge, dass die von Altersteilzeitarbeitnehmern in der Vergangenheit während der Freistellungsphase entrichteten Beiträge teilweise zu Unrecht gezahlt wurden und daher gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV zurückgefordert werden können. Schon vor Rechtskraft der oben genannten Entscheidung konnten entsprechende Erstattungsanträge bei den jeweils zuständigen Krankenkassen eingereicht werden, wozu ebenfalls die dbb tarifunion in Rundschreiben richtigerweise angeregt hatte.

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB IV verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Zu Unrecht entrichtete Beiträge für das Kalenderjahr 2000 konnten daher nur noch bis zum Ablauf 2004 geltend gemacht werden. Wird diese Frist versäumt, bestehen Erstattungsansprüche nur noch für die Zeit ab 2001.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind erstattungsberechtigt

Da die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung anteilig von den Arbeitsvertragsparteien aufgebracht werden, sind sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer erstattungsberechtigt. Möglich ist aber auch, dass nur der Arbeitgeber einen Erstattungsantrag stellt, sofern er sicherstellt, dass der Arbeitnehmer die von ihm zu Unrecht erstatteten Beiträge zurückerhält.

Der Erstattungsantrag setzt das Bestehen eines aktiven Arbeitsverhältnisses nicht voraus. Erstattungsansprüche stehen daher gegebenenfalls auch solchen Arbeitnehmern zu, die im Anschluss an die Altersteilzeit das Arbeitsverhältnis beendet haben. Beim Arbeitgeber ist darauf hinzuwirken, dass auch solche bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer über den Inhalt der BSG-Entscheidung und den daraus folgenden Erstattungsanspruch informiert werden. Sollte der Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit auch für den Arbeitnehmer Erstattungsansprüche geltend machen, ist er verpflichtet, den Arbeitnehmeranteil der zuviel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge an diesen auszukehren.

Berechnung zuviel gezahlter Krankenversicherungsbeiträge während der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach TV ATZ (Blockmodell)

Beim Teilzeit-Nettoentgelt wird von den tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen: Es kommt also der ermäßigte Beitragssatz zur Anwendung mit der Folge, dass der Teilzeit-Nettoverdienst ansteigt und damit die Differenz zwischen dem bisherigen Nettoverdienst (83 %) nach der Mindestnettobetragstabelle zum TV ATZ und dem Teilzeitnetto zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages von 20 % der Teilzeitbezüge niedriger wird, also gegebenenfalls eine geringere Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit im Förderfall in Betracht kommt. Für Privatversicherte wird bei der Berechnung des Teilzeit-Nettoverdienstes (Altfälle) ab Juli 2005 als „gesetzlicher Beitragsabzug zur Krankenversicherung“ der verminderte Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V fiktiv angesetzt.

Wenn für Zeiten vor dem 2005 die Arbeitnehmeranteile an den Betreffenden zurückgezahlt werden, wird der Aufstockungsbetrag unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes neu zu berechnen sein. Damit würde der Arbeitnehmer einerseits Beiträge zurückerhalten und andererseits bei einer auf den Mindestnettobetrag von 83 % bezogenen Vergütung (mit dem allgemeinen Beitragssatz) den entsprechenden Teil des vom Arbeitgeber zu entrichtenden Aufstockungsbetrages im Rahmen der Entgeltabrechnung zurückzahlen, weil sich der Teilzeit-Nettoverdienst durch den Ansatz des ermäßigten Beitragssatzes erhöht. Im Ergebnis hätte der Arbeitnehmer damit keinen Vorteil, es sei denn, der Arbeitgeber verzichtet auf die Umrechnung des Aufstockungsbetrages.

Die Bundesagentur für Arbeit verlangt für die zurückliegende Zeit keine Korrektur. Ab 2004 wird bei Altfällen der Teilzeitnettoverdienst nach den tatsächlichen Verhältnissen (=ermäßigter Beitrag zur KV als „gesetzlicher Abzug“) berechnet. Die amtliche Mindestnettoetragsverordnung zum Altersteilzeitgesetz, deren auf 70 % pauschaliert berechnete Werte für den TV ATZ lediglich auf 83 % hochgerechnet werden, wird dadurch nicht berührt.

Steuerrechtliche Behandlung von zurückgerechneten Aufstockungsbeträgen als Folge der Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung durch Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes der Krankenversicherung (Auswirkungen beim Progressionsvorbehalt)

Es ist keine Korrekturabrechnung für die Vergangenheit erforderlich und auch nicht möglich, wenn Steuerveranlagungen schon abgeschlossen sind. Eine etwaige Rückzahlung von Aufstockungsleistungen wird bei der laufenden Monatsabrechnung berücksichtigt und gegen den Aufstockungsbetrag des betreffenden Monats aufgerechnet. Eine Anzeige an das Finanzamt ist damit entbehrlich. Sie kommt jedoch dann in Betracht, wenn keine Verrechnung im Rahmen der Entgeltabrechnung mehr möglich ist, wie beispielsweise bei Rückforderungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Rückforderung von Aufstockungsleistungen durch den Arbeitgeber

Soweit bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages der Mindestnettobetrag nach § 5 Abs. 2 und 3 TV ATZ maßgeblich war, ist es im Ergebnis des Urteils des Bundessozialgerichts – auf Grund der überzahlten Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer – auch arbeitsrechtlich zu einer Überzahlung durch den Arbeitgeber gekommen; der Arbeitgeber hat zu hohe Aufstockungsleistungen gezahlt.

Für die Rückforderung der zu viel gezahlten Aufstockungsleistungen gilt die Ausschlussfrist der §§ 70 BAT/BAT-O bzw. der §§ 72 MTArb/MTArb-O. Danach müssen diese Leistungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden; dabei bleibt der Tag der Fälligkeit selbst nach § 187 Abs. 1 BGB bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Da die Bezüge am 15. eines jeden Monats zu zahlen sind (vgl. § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O i. V. m. Protokollnotiz Nr. 3 und § 31 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 MTArb/MTArb-O i. V. m. Protokollnotiz zu Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1), beginnt die Ausschlussfrist jeweils am 16. eines Monats und läuft sechs Monate später ab. Vor dem 15. November 2004 werden daher Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung im Rahmen der Aufrechnung nicht mehr geltend gemacht.

Erstattet eine Krankenkasse die zuviel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge insgesamt dem Arbeitgeber, kann auf eine separate Rückforderung verzichtet werden. Soweit nach § 387 BGB eine Aufrechnung möglich ist, können hier die überzahlten Aufstockungsleistungen mit den Arbeitnehmeranteilen am Krankenversicherungsbeitrag, die im Erstattungsbetrag enthalten sind und nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch demjenigen, der die Beiträge (wirtschaftlich) getragen hat, zustehen, aufgerechnet werden.

Fachgruppe Kaufmännische Berufe



Fortbildungsbedarf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die unterrichtsfreie Zeit ist zu Ende. Ich hoffe, Sie hatten einen erholsamen Urlaub und konnten genug Kraft für die Bewältigung der Aufgaben im neuen Schuljahr schöpfen. Das neue Ausbildungsjahr hat begonnen. Viele von Ihnen werden Auszubildende in Berufen unterrichten, die ab diesem Ausbildungsjahr neu geordnet worden sind. Damit stehen Sie vor sehr anspruchsvollen Aufgaben. Bei deren Lösung möchten wir Ihnen als Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V. helfend zur Seite stehen.

Folgende Berufe im Feld Wirtschaft werden neu geordnet:

- Kaufleute für Versicherungen und Finanzen
- Immobilienkaufmann/-frau (bisher Kaufleute in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft)
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufleute für Marketingkommunikation (bisher Werbekaufleute)

Zwei neue Berufe werden erstmals ausgebildet:

- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing (3 Jahre)
- Servicefachkraft für Dialogmarketing (2 Jahre)

Die Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für diese Berufe sind erstellt, im Internet veröffentlicht und liegen in Ihren Berufsschulzentren vor. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die bereits die Industriekaufleute bzw. die Kaufleute im Einzelhandel unterrichten, erkennen das mit der Neuordnung dieser Berufe auch hier eingeführte System. Sachsen übernimmt die Rahmenlehrpläne zu 100 % und fleißige Lehrerinnen und Lehrer in Lehrplankommissionen erstellen die Arbeitsmaterialien für die Berufsschule.

Die Rahmenlehrpläne beinhalten Lernfelder, welche die Fächer ablösen und auf die Vermittlung von beruflicher Handlungskompetenz ausgerichtet sind. Die Lernfelder selbst werden durch Lernsituationen konkretisiert, welche eine in sich geschlossene Handlung abbilden. Durch die Lehrerinnen und Lehrer der Lehrplankommissionen werden beispielhaft Lernsituationen erarbeitet und in den Arbeitsmaterialien veröffentlicht. Die Arbeitsmaterialien für das 1. Ausbildungsjahr sind erstellt und wurden an das SMK eingereicht, welches diese auch veröffentlichen wird. Erste Fortbildungsveranstaltungen dazu fanden statt. Am 5. Juli wurden im RSA Zwickau Lehrerinnen und Lehrer, welche im Groß- und Außenhandel eingesetzt sind, mit den Arbeitsmaterialien für das erste Ausbildungsjahr vertraut gemacht. Eine weitere derartige Fortbildung findet am 20.9. am Comenius Institut in Radebeul statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden den Teilnehmern Lernsituationen für die Lernfelder 1 bis 4 vorgestellt. Der Zeitumfang der Fortbildung beträgt 3 Stunden. Sie werden jetzt sicher sagen, dass diese Fortbildung nur ein Tropfen auf dem heißen Stein ist. Und da haben Sie Recht.

Deshalb möchten wir als Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V. für Sie weitere Fortbildungsveranstaltungen organisieren. Natürlich habe ich schon konkrete Vorstellungen, aber an dieser Stelle möchte ich Sie nach Ihren Wünschen fragen. Bitte teilen Sie mir Ihre Fortbildungswünsche mit.

Ich würde mich freuen von Ihnen eine Mail mit Ihren Anregungen zu erhalten

calov@arcor.de
Dr. Sabine Calov
Ausschuss Schul- und Bildungspolitik
Lehrerin am BSZ für Wirtschaft II Chemnitz